



## **Herbstkonferenz**

15. November 2018

# **Beschluss**

Baden-Württemberg  
Bayern  
Berlin  
Brandenburg  
Bremen  
Hamburg  
Hessen  
Mecklenburg-Vorpommern  
Niedersachsen  
Nordrhein-Westfalen  
Rheinland-Pfalz  
Saarland  
Sachsen  
Sachsen-Anhalt  
Schleswig-Holstein  
Thüringen

## **TOP I.5      Reform des Verwaltungsprozessrechts**

Berichterstattung: Nordrhein-Westfalen, Bremen, Hamburg

1. Die Justizministerinnen und Justizminister nehmen den Bericht der Arbeitsgruppe Verwaltungsprozess („Regelungsvorschläge zur Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung“ nebst Gesetzentwurf) zur Kenntnis.
  
2. Auf der Basis des Berichts und des Gesetzentwurfs sprechen sich die Justizministerinnen und Justizminister für folgende Änderungen der Verwaltungsgerichtsordnung aus:
  - a. Ergänzungen der Regelungen für ehrenamtliche Richter (Ergänzungswahl von ehrenamtlichen Richtern; Neufassung des Hinderungsgrundes für Angehörige des öffentlichen Dienstes),
  
  - b. Einführung eines optionalen Adhäsionsverfahrens für öffentlich-rechtliche Ersatzansprüche,



- c. Erweiterung der erstinstanzlichen Zuständigkeit der Oberverwaltungsgerichte um Streitigkeiten über Planfeststellungsverfahren für Landesstraßen, Häfen, Wasserkraftwerke und bergrechtliche Planfeststellungsverfahren,
  - d. Einführung eines konzentrierten Verfahrens, das die Möglichkeit präkludierender Fristen einschließt,
  - e. befristete Sonderregelung für eine von § 29 Satz 1 DRiG abweichende Besetzung der Kammern bei den Verwaltungsgerichten,
  - f. Einführung von speziellen Wirtschaftsspruchkörpern,
  - g. Einführung von speziellen Planungsspruchkörpern.
3. Die Justizministerinnen und Justizminister nehmen die Diskussion zur Reform der Rechtsmittel im Verwaltungsprozess, insbesondere des Berufungszulassungsverfahrens zur Kenntnis. Sie sind der Ansicht, dass sich das Berufungszulassungsverfahren bewährt hat und beibehalten werden sollte. Sie sprechen sich dafür aus, die Diskussion über eventuelle punktuelle Änderungen für die Zeit nach der Bewältigung der besonderen Belastungssituation der Verwaltungsgerichtsbarkeit fortzuführen.

Baden-Württemberg  
Bayern  
Berlin  
Brandenburg  
Bremen  
Hamburg  
Hessen  
Mecklenburg-Vorpommern  
Niedersachsen  
Nordrhein-Westfalen  
Rheinland-Pfalz  
Saarland  
Sachsen  
Sachsen-Anhalt  
Schleswig-Holstein  
Thüringen